

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Dieser Pachtvertrag ist nicht übertragbar und gibt nur den Personen und Autos das Platznutzungsrecht, die auf der Vorderseite aufgeführt sind. Andere Personen wie Verwandte oder Bekannte sowie fremde Fahrzeuge können mit diesem Pachtvertrag den Platz nicht befahren, es muss vorher eine kostenpflichtige Anmeldung beim Platzwart erfolgen. Wer unangemeldeten Besuchern Urlaub in seinem Zelt oder Wohnwagen gewährt hat eine Ordnungsstrafe von 50,00 € zu zahlen.
2. Kinder der umseitig aufgeführten Familie, die verheiratet oder älter als 18 Jahre sind nicht berechtigt, den Platz ihrer Eltern gebührenfrei und ohne Anmeldung zu benutzen. Kinder über 18 Jahre, die ein eigenes Fahrzeug führen, haben mitfahrenden Besuch unverzüglich beim Platzwart anzumelden. Der PKW ist kostenpflichtig (siehe Campinggebühren).
3. Auf dem Campingplatzgelände ist Leinenpflicht für Hunde .
4. Nach der Zeltplatzverordnung § 11, Abs. 5, ist der Wohnwagen (Vorzelt) so aufzustellen, dass zum Nachbarn oder zum eigenen 2. Wohnwagen ein Sicherheitsabstand von 3 m verbleibt. In der Abstandsfläche darf kein Kleinzelt aufgestellt werden. Gerätezelte (nur bis 2 m Höhe) und nur von uns zugelassenen Gerätehäuschen, nicht größer als 9 m 3 brauchen zur eigenen Einheit keinen Sicherheitsabstand einhalten, jedoch 3 m zum Nachbarn.
5. Es dürfen grundsätzlich keine Autos unter fließend Wasser gewaschen werden.
6. Bei Nichtzahlung der Pacht, trotz zweimaliger Mahnung bis zum 1. April, erlischt der Vertrag ohne Rückerstattungspflicht bereits gezahlter Beiträge. Der Pächter hat dann seinen Wohnwagen sofort vom Platz abziehen. Erfüllt der Pächter dieses nicht, kann der Verpächter den Wohnwagen abziehen und dann sofort anderweitig über den Platz verfügen.
7. Der Pächter versichert, dass der auf dem umseitig genannten Platz abgestellte Wohnwagen sein alleiniges Eigentum ist. Bei nicht pünktlicher oder vollständiger Zahlung der Pacht ist der Verpächter berechtigt, den Wagen nach vorheriger zweimaliger Abmahnung mit einer Frist von 20 Tagen, unter Verrechnung mit Pachtforderung, vom Platz abziehen und freihändig darüber zu verfügen.
8. Gäste oder Verwandte, die auf dem Stellplatz anwesend sind, müssen die üblichen Platzgebühren entrichten. Der Pächter haftet für seine Gäste.
9. Um eine Gefährdung und Zerstörung der Strom-, Gas-, Wasser- und Kanalleitung abzuschließen, ist das Einschlagen von Pfählen und Pflocken auf dem Stellplatz verboten. Bei Bedarf müssen Pfähle vorsichtig eingegraben werden. Bei Zuwiderhandlung haftet der Pächter für den entstandenen Schaden.
10. Bei Aufgabe des Platzes durch den Verkauf des Wohnwagens während oder nach der Saison geht der Pachtplatz nicht automatisch auf den Käufer über, hierüber muss vorher der Verpächter in Kenntnis gesetzt werden. Die Erlaubnis zur Übernahme des Pachtplatzes durch den Nachfolger, kann nur nach schriftlicher Zustimmung des Verpächters erfolgen und wenn die hierfür notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden. Die notwendigen Formulare sind im Büro erhältlich
11. Die Kündigung des Platzes hat bis zum 1. Oktober schriftlich zu erfolgen. Das Pachtverhältnis endet am 31. Dezember. Der Pächter muss seinen Platz bis spätestens zum 31. Dezember vollkommen geräumt haben. Zusätzlich hat der Pächter je angefangenen Monat eine monatliche Gebühr von 50,00 € zu entrichten. Ist eine Räumung des Stellplatzes bis zum 1. April nicht erfolgt, wird der Wohnwagen kostenpflichtig vom Stellplatz abgezogen. Der Platz ist in den Urzustand wiederherzustellen .
12. Der Pächter darf nur mit Parkausweis seinen PKW auf seinem Pachtplatz abstellen, das Parken auf den angrenzenden Tagesplätzen oder Knickrändern ist verboten. Wer unerlaubt auf dem Gelände parkt, zahlt eine Strafe in Höhe von 40,00 € (Parkgebühr laut Pachtvertrag). Der Pächter haftet für seine Gäste.
13. Der Pächter ist verpflichtet, seine Platznummer anzuzeigen.
14. Es ist nicht erlaubt, in die Einfriedung des Campingplatzes Veränderungen jeglicher Art (Tür, Tor, Öffnungen jeglicher Art) vorzunehmen. Jede Nichtbeachtung führt zum kostenpflichtigen Wiederherstellung des Urzustandes.
15. Wer seinen Erstwohnsitz hier auf dem Campingplatz anmeldet, muss eine Gebühr in Höhe von siehe Pachtvertrag pro Person jährlich entrichten.
16. Gerichtsstand für beide Teile ist Northeim .

Ich habe die AGB's gelesen und verstanden und bestätige dieses mit meiner Unterschrift .

Unterschrift Pächter

Schönhausen den ,